

§ 4 Stmk. L-NGZG Anspruch auf Nebengebührensulage zum Ruhegenuss

Stmk. L-NGZG - Steiermärkisches Landes-Nebengebührensulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2024

(1) Dem Beamten/Der Beamtin, der/die anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührensulage zum Ruhegenuss.

(2) Die Nebengebührensulage zum Ruhegenuss gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at